

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs.2 BauGB vom 20.03.2024 bis 06.05.2024

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T6	<p>Amt für Umweltschutz (02.05.2024)</p> <p>Naturschutz Die letzte kritische Stellungnahme bzgl. Standortauswahl wurde zur Kenntnis genommen und abgewogen. Die naturschutzrechtlichen Belange wurden im B-Plan-Verfahren abgearbeitet. Es gibt daher keine weiteren Anregungen von Seiten des Naturschutzes</p> <p>Bodenschutz In Kapitel "2.3. Schutzgut Boden und Fläche" wird auf die Planungskarte Bodenqualität Stuttgart Bezug genommen. Diese ist im Bereich der FNP-Änderung jedoch nicht aktuell, da noch der Stand vor dem Tunnelbau des U12-Tunnels abgebildet ist. Darauf sollte schon zu Beginn des Kapitels hingewiesen werden, wie das in der Begründung zum B-Plan Mün 41 (Seite 46) geschehen ist korrigiert und damit die Auswirkungen des Tunnelbauwerkes der U12 berücksichtigt.</p> <p>Altlasten/Schadensfälle/Immissionsschutz Keine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch redaktionelle Ergänzung des Umweltberichts wie folgt: „Die gesamte Fläche des Plangebiets wird in der Planungskarte „Bodenqualität“ mit Stufe 3 als „mittel“ bewertet. Die vorliegende Datengrundlage scheint dabei offensichtlich die Auswirkungen des Tunnelbauwerkes der U12 noch nicht berücksichtigt zu haben. Die Fläche der Löwentorstraße ist mit Bodenqualitätsstufe 0 (fehlend) eingestuft. Für die Bilanzierung nach BOKS im Bebauungsplanverfahren wird die Planungskarte Bodenqualität korrigiert und damit die Auswirkungen des Tunnelbauwerkes der U12 berücksichtigt.“ Die Ergebnisse der BOKS-Bilanzierung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>Ja</p> <p>---</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Stadtklima/Lufthygiene Wie bereits beim B-Plan, ist auch die FNP-Änderung aus stadtklimatischer Sicht in Ordnung. Die Belange wurden berücksichtigt und die Auswirkungen auf das Stadtklima sind ausreichend dargestellt</p> <p>Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Verkehrslärm und Energie</p> <p>Keine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p>
T11	<p>BUND (mit LNV) (27.01.2020)</p> <p>Der LNV-Arbeitskreis Stuttgart, der BUND Kreisverband Stuttgart und der NABU Stuttgart geben eine gemeinsame Stellungnahme ab und lehnen den geplanten Standort für das Feuerwehrhaus im Außenbereich und damit die geplante Änderung des FNP ab. (siehe T42 LNV, Seite 9)</p>	<p>Siehe T42 S. 9</p>	<p>Teilweise</p>
T 20	<p>Eisenbahn-Bundesamt (21.03.2024)</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Falls noch nicht veranlasst, bitte ich auch um die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise wurden an die Objektplaner weitergegeben</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

T25	<p>Regierungspräsidium Freiburg (09.01.2020) Abt. 8: Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Forstdirektion o. E.</p> <p>Abt 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 5 Ziffer T25 verwiesen. Ein geotechnischer Bericht für den Neubau der Freiwilligen Feuerwehr wurde erstellt</p>	<p>---</p> <p>---</p>
-----	---	---	-----------------------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

<https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, schließt aber im Süden unmittelbar an die Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg an. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>		
T26	<p>Gesundheitsamt (15.04.2024)</p> <p>Zu den auf https://cloud.kdrs.de/index.php/s/5IHF6OB1CPZezfN abgerufenen Unterlagen wird vom Sachbereich Trinkwasser- und Umwelthygiene entsprechend der Stellungnahme vom 28. Januar 2020 erneut wie folgt Stellung genommen: Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter nachteilige und sogar erheblich nachteilige Auswirkungen</p>	<p>Die Stellungnahme entspricht bis auf die zusätzliche Nennung des Hitzesommers 2022 der Stellungnahme vom 28. Januar 2018 daher wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 5 Ziffer T26 verwiesen. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter im Umweltbericht detailliert und ausführlich beschrieben und bewertet.</p>	Teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

gen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Dies bezieht sich einerseits auf die schädlichen Lärmeinwirkungen durch Betriebsgeräusche, welche nicht vermieden oder ausgeglichen werden können. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Die Problematik der Verminderung des hohen Erholungswerts bzw. der erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Wohnumfeld ist benannt. Andererseits bezieht sich dies auf die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft aus (Kaltluftentstehung, thermische Auswirkungen). Die Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände und die Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten ist benannt.

In Anbetracht der mit dem Klimawandel einhergehenden Hitzebelastungen ist gerade in Ballungsgebieten die vorrangige Zielsetzung im Erhalt und der Verbesserung der klimatischen Verhältnisse zu sehen. Dabei stellt die Sicherung von Frischluftschneisen und Luftaustauschbahnen, sowie der Erhalt und die Wiedergewinnung von Vegetationsflächen einen Schwerpunkt der klimagerechten Stadtplanung dar. Die negativen thermischen Auswirkungen werden teilweise durch die Begrünung der Gebäude kompensiert.

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, gerade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten ist. Insbesondere wird auf die Relevanz des Plangebietes als Bindeglied für das Kaltlufteinzugsgebiet und die hohe human-biometeorologische Wertigkeit des Gebietes hingewiesen. Auch gibt es erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erholung in der Landschaft.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind bzw. bezüglich der Konfliktbewältigung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden kann. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser sowie Klima und Luft verbleiben nach Umsetzung der Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs-, und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Umwandlung einer Gartenhausgebietsfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden. Sie hängen grundsätzlich von der Ausgestaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von den jeweils konkreten Bauvorhaben ab.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die klimatischen Bedingungen im Plangebiet durch die Planung verändert werden. Die Entfernung bestehender Gehölze und Grünstrukturen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sowie die Anlage von Baukörpern und versiegelten Flächen haben zur Folge, dass in dem Bereich der Ausgleich von Wärmebelastungen und die Filterleistung der Vegetation hinsichtlich Luftschadstoffen beeinträchtigt ist.

Die nachteiligen Auswirkungen auf thermisch ausgleichende und Luftschadstoff filternde Vegetationsstrukturen sowie die Neuanlage thermisch belastender Strukturen können durch die Darstellung einer T-Fläche im FNP und Festsetzungen zur Begrünung (Baumpflanzungen, allgemeine Pflanzverpflichtung) auf Ebene der

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>An dieser Stelle ist ausdrücklich zu betonen, dass die in Klimamodellen prognostizierte Zunahme der Häufigkeit von Hitzebelastungen vor allem für vulnerable Bevölkerungsgruppen ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko darstellt. Thermische Belastungen können für ältere und kranke Menschen gefährlich sein. Dies zeigt sich auch in den hitzebedingten Mortalitätsraten der extremen „Hitzesommer“ in den Jahren 2003, 2015, 2018 und 2022.</p> <p>Auch muss auf die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die durch die Lärmbelastung verursacht werden, hingewiesen werden.</p> <p>Insgesamt ist aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes die Planänderung abzulehnen, da diese nicht mit den Zielen einer klimagerechten Planung in Einklang zu bringen ist und erheblich nachteilige Wirkungen auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten</p>	<p>verbindlichen Bauleitplanung sowie durch die Beschränkung der Überbauung durch eine entsprechende GRZ verringert werden.</p> <p>Die Beseitigung von Kaltluft produzierenden Flächen kann durch die Offenhaltung der öffentlichen Grünfläche / Ausgleichsfläche etwas verringert werden. Nach Umsetzung der im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Begrünungsmaßnahmen) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Nachteile hinsichtlich der Luftthygiene sind nicht zu erwarten. Der im Parallelverfahren zu erstellende Bebauungsplan sieht für den Umgang mit extremen Wetterlagen (Hitzeperioden und Starkregenereignisse) Maßnahmen zur Anpassung und Minderung der Auswirkungen vor. Als Vorsorge gegenüber Starkregenereignissen werden im Plangebiet Retentionsmöglichkeiten in Form von Dachbegrünung und Versickerungsmöglichkeiten auf den Grünflächen und, soweit es die Anforderungen für die Feuerwehr erlauben, wasserdurchlässige Beläge festgesetzt.</p> <p>Als Vorsorge gegen Hitze und zur Minderung der Aufheizung der Flächen werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Zur Beschattung der Fläche werden Bäume auf allen Flächen festgesetzt, die nicht für Feuerwehrzwecke benötigt werden.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wurde vorgenommen.</p>	
T42	<p>LNV (mit BUND und NABU) (02.05.2024)</p> <p>der LNV, der BUND und der NABU Stuttgart lehnen den geplanten Standort für das Feuerwehrhaus im Außen-</p>	<p>Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Die im Vorfeld durchgeführte Prüfung der Standortalternativen fand unter Einbeziehung vorläufig ermittelter Naturschutz-</p>	Teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

bereich an der Austraße in Münster und damit die geplante Änderung des FNP weiterhin entschieden ab. In das bereits durch den Bau der Stadtbahn U 12 beeinträchtigte Gebiet soll nun erneut eingegriffen und weiter verschlechtert werden.

Begründung:

Die im Vorfeld der Planung geprüften Alternativen im Innenbereich wurden v.a. wegen des Lärmschutzes und der Zufahrten über Privatflächen verworfen. Wir kritisieren, dass der Naturschutz und die Öffentlichkeit an der Alternativenprüfung nicht beteiligt waren und fordern die Verwaltung erneut auf, nachzuweisen, dass das keinen Verfahrensfehler darstellt.

Die Belange des Lärmschutzes wurden bereits vor Einleitung des Verfahrens einseitig bevorzugt. Die Belange des Naturschutzes wurden schon im Vorfeld abgewogen und hintangestellt. Auch das halten wir für fragwürdig.

Den Belangen des Lärmschutzes an wohngebietsnahen Alternativstandorten sind vielmehr die Belange der Erholungsnutzung gegenüberzustellen. An der Austraße ist die Frequenz von Spaziergängern so hoch, dass wir den Standort auch aus diesen Gründen ablehnen.

Wie aus den Unterlagen hervorgeht, ist das Gebiet sehr wertvoll, v.a. für Wildbienen. Die bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen zeigen, dass die Behörden schon im Vorfeld der Planänderung davon ausgingen, dass die Planänderung genehmigt werden wird. Auch das halten wir für fragwürdig.

Die Maßnahmen mögen den Eingriff minimieren. Allein die Erfahrung, dass behördlich durchgeführte oder angeordnete Pflegemaßnahmen oft keine dauerhafte Wirkung zeigen, lässt uns an der Nachhaltigkeit und damit der erforderlichen Kompensationsfunktion zweifeln.

Belange statt. Nach einer Gesamtabwägung fiel die Entscheidung zugunsten der vorliegenden Standortvariante. Die Wahl des Standorts im Plangebiet liegt insbesondere in den einsatztaktischen Anforderungen an die Fläche, die Erschließung sowie im Lärmschutz der Bevölkerung begründet, da die TA Lärm eingehalten werden muss und/oder bei den Alternativen die Flächen nicht über eine ausreichende Größe verfügten.

Eine einseitige Bevorzugung eines Schutzgutes im Sinne der Umweltprüfung liegt nicht vor, da deutliche, nicht kompensierbare Überschreitungen der gesetzlichen lärmschutzbezogenen Grenz- und Orientierungswerte zu erwarten waren.

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Verwaltung in Anlage 5 Ziffer T 42 sowie die Begründung mit Umweltbericht zur FNP-Änderung 67 wird verwiesen.

Im Rahmen der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belange im Rahmen der Erholungsnutzung genauso wie sämtliche weiteren Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie nach Anlage 1 BauGB einschließlich der weiteren gesetzlichen Regelungen sachgerecht geprüft und bearbeitet worden, ohne dass eine Gewichtung auf ein bestimmtes Schutzgut besonders hervorgehoben wurde.

Mit der vorgezogenen Maßnahme wurde der Ausgang der Verfahren in sowohl der verbindlichen als auch der vorbereitenden Bauleitplanung keineswegs vorweggenommen. Die Verfahren werden sachgemäß nach dem

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Mit dem Bau des Feuerwehrhauses wäre eine weitere Versiegelung verbunden, die nicht nur aus Biotop- und Artenschutzgründen, sondern auch wegen des Klimaschutzes abzulehnen ist. Eine Kompensation von Versiegelung lässt sich nur durch Entsiegelungsmaßnahmen erreichen. Wir werden auch künftig Verfahren konsequent ablehnen, bei denen keine ausreichenden Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen sind.</p>	<p>vorgesehenen Verlauf durchgeführt. Im Falle, dass die Verfahren hätten nicht zu Ende geführt werden können, wäre lediglich eine Fläche im Außenbereich ökologisch aufgewertet worden.</p> <p>An der ordentlichen Umsetzung der Maßnahmen sowie am vorgesehenen Pflegeregime bestehen seitens der LH Stuttgart keine Zweifel.</p> <p>Der auch durch die Versiegelung verursachte Verlust von Bodenindexpunkten nach Stuttgarter Bodenschutzkonzept sowie die versiegelungsbedingten Auswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan eingehend geprüft und in die Abwägung eingestellt worden.</p>	
--	--	---	--

T52	NABU Stuttgart e.V.	Siehe oben TÖB 42 LNV	---
-----	----------------------------	-----------------------	-----

T57	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (16.05.2024)</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Umwelt Wir verweisen auf unsere aktuelle Stellungnahme zum parallel laufenden Bebauungsplangenehmigungsverfahren Feuerwehrhaus Münster (Mün41) im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.05.2024.</p> <p>Stellungnahme zum BPlan vom 15.05.2024: Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p>
-----	--	---	-----------------------

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.

Naturschutz:

Ergänzend zur letzten Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (hNB) vom 14.08.2023 wurde die Absammlung der Mauereidechsen in den Jahren 2022 und 2023 bereits durchgeführt. Sollte der Bau nicht vor der nächsten Aktivitätsperiode der Mauereidechse beginnen, empfiehlt der Planer eine erneute Kontrolle und Absammlung. Die Entscheidung hierfür liegt bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB). Ist bei der ggf. erforderlichen Umsetzung / Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Reptilien der Einsatz einer Schlinge / Eidechsenangel vorgesehen, so ist eine Verlängerung der Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV erforderlich. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Kenntnisnahme

Die Hinweise wurden den Objektplanern zur Verfügung gestellt und sind nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>Die Abteilungen 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und 8 – Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.</p> <p>Hinweise Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekannt-machungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Wirksamwerden der Planung wird dem Regierungspräsidium eine Fertigung der Planunterlagen zugeschickt.</p>	<p>ja</p>
<p>T79</p>	<p>Verband Region Stuttgart (29.04.2024)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplans Stuttgart „Klingenäcker“.</p> <p>Dazu wird auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Feuerwehrhaus Münster“ vom 21. März 2024 verwiesen:</p> <p>1. Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

	<p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich laut Klimaatlas Region Stuttgart auf einer Kaltluftproduktionsfläche befindet.</p> <p>Im weiteren Verfahren erscheint eine Auseinandersetzung mit diesen Belangen geboten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Die ausführliche Auseinandersetzung mit den Klimabelangen erfolgt in der Begründung und im Umweltbericht</p> <p>Ein Exemplar der Planunterlagen wird nach Wirksamwerden der FNP-Änderung zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
T81	<p>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (29.04.2024)</p> <p>wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 15.01.2020 und 01.08.2023 dargestellt, haben wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Folgerichtig haben wir auch gegen die geplante Flächennutzungsplanung (FNP)-Änderung Nr. 67 (Klingenäcker) keine Einwände.</p> <p>Wir bitten darum, die Trassen-Lage der bereits realisierten Stadtbahnlinie U12, die das Plangebiet teils oberirdisch, teils unterirdisch durchfährt, spätestens bei einer Gesamtfortschreibung des FNPs Stuttgart innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs zu berichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Berichtigung erfolgt spätestens bei einer Gesamtfortschreibung des FNP</p>	<p>---</p> <p>Ja</p>

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Liegenschaftsamt, Deutsche Telekom AG T-Com, terranets bw GmbH, Stuttgarter Straßenbahnen AG, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart, Unitymedia GmbH, Verschönerungsverein Stuttgart e. V., Stadtwerke Stuttgart GmbH, Polizeipräsidium Stuttgart, Landesbauernverband Stuttgart e. V., Netze BW Wasser GmbH

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 67 | Klingenäcker in Stuttgart-Münster

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

Eisenbahn-Bundesamt, Stuttgart Netze GmbH, Handwerkskammer Stuttgart, Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Zweckverband Bodenseewasserversorgung,